



GEMEINDE PLANEGG

Zusammenfassung der „Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen vom 24.07.1995“ und der Änderungen durch die „Erste Änderungssatzung vom 10.06.2005“

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund

a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlgG) vom 27. Februar 1991 in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) vom 4. Juli 1994

und

b) Art. 7 Abs. 1 BayAbfAlgG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Planegg unterhält folgende Entsorgungseinrichtungen:

- Containerstandplätze
- Wertstoffhof

als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.

Die Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde Planegg oder von Ihr beauftragten Dritten betrieben.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Planegg (Abfallwirtschaftssatzung).
- (2) Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigte müssen sich mit Personalausweis ausweisen.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist.
 - b) Personen, die sich ordnungs- oder Sicherheit gefährdend verhalten.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Personen können unverzüglich von den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten der Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde festgesetzt und bei den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen durch Hinweisschilder sowie ortsüblich bekannt gemacht.

§ 5 Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen und Abfällen

- (1) Wertstoffe und Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden.
- (2) Bei Abgabe von Wertstoffen und Abfällen am Wertstoffhof ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (3) Die Entsorgungseinrichtungen sind pfleglich zu benutzen. Jede Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt; im Schadensfall haftet der Verursacher.
- (4) Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern oder in den Außenanlagen der Entsorgungseinrichtungen ist verboten.
- (5) Die Anlieferung von Produkten aus Asbestzement hat in der von der Gemeinde vorgeschriebenen Verpackung zu erfolgen

§ 6 Ordnung und Sicherheit

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, gefährdet oder geschädigt wird; im Schadensfall haftet der Verursacher.
- (2) Rauchen und offenes Feuer ist in allen Entsorgungseinrichtungen verboten.
- (3) Die angebrachten Warntafeln sind zu beachten, Gebots- und Verbotsschilder sind zu befolgen.

- (4) Dienst- und Personalräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
- (5) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Entsorgungseinrichtungen werden mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Benutzung der Entsorgungseinrichtungen elektronisch zu überwachen.

§ 7

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei Benutzung der Entsorgungseinrichtungen entstehen, nur dann, wenn und in soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtungen abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Haftung der Benutzer

Jeder Benutzer der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen haftet für einen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden gegenüber der Gemeinde.

§ 9

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis €2.500,- belegt werden, wer
 - a) die Entsorgungseinrichtungen außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten benutzt (§ 4),
 - b) gegen Überlassungsvorschriften von § 5 verstößt,
 - c) die Vorschriften für Ordnung und Sicherheit nach § 6 nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Planegg, 10.06.2005